

**Entgeltordnung für das Betreuungsangebot an den Grundschulen in Plankstadt
(Kernzeit-, Flexible Nachmittags – und Hortbetreuung)**

**§ 1
Entgeltpflicht**

Für die Benutzung der Betreuungseinrichtung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung), der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und dem Hort an der Schule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

**§ 2
Zahlungspflicht**

Zur Zahlung des Entgelts sind die Eltern (bzw. gesetzlichen Vertreter) des Kindes verpflichtet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entgelt**

- 1) Das monatliche Entgelt für die **Kernzeitbetreuung** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule incl. der Ferienbetreuung für ein Kind wird nach dem Haushaltseinkommen sowie aller sonstigen der Haushaltsgemeinschaft zufließenden laufenden Einnahmen berechnet:

Entgelt bei Nutzung der 5-Tage-Woche:

Kernzeitbetreuung (07.30 – 08.35 Uhr)

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	28,80 EUR

Kernzeitbetreuung (12.00 – 13.30 Uhr)

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	43,20 EUR

Kernzeitbetreuung (07.30 Uhr – 13.30 Uhr)

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	72,00 EUR

Entgelt bei tageweiser Betreuung:

Kernzeitbetreuung (07.30 – 08.35 Uhr)

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	7,20 EUR

Kernzeitbetreuung (12.00 – 13.30 Uhr)

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	10,80 EUR

Kernzeitbetreuung (07.30 Uhr – 13.30 Uhr)

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	18,00 EUR

- 2) Das **Ferienentgelt** für Kinder, die nicht an der **Kernzeitbetreuung** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule teilnehmen, für ein Kind, wird nach dem Haushaltseinkommen sowie aller sonstigen der Haushaltsgemeinschaft zufließenden laufenden Einnahmen berechnet:

Entgelt bei Nutzung der 5-Tage-Woche:

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	52,00 EUR

Entgelt bei tageweiser Betreuung (dient nur als Berechnungsgrundlage):

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	13,00 EUR

- 3) Das monatliche Entgelt für die **Flexible Nachmittagsbetreuung (nur an der Friedrichschule möglich)** für ein Kind wird nach dem Haushaltseinkommen sowie aller sonstigen der Haushaltsgemeinschaft zufließenden laufenden Einnahmen berechnet:

Entgelt bei Nutzung der 5-Tage-Woche:

Flexible Nachmittagsbetreuung (13.30 Uhr – 15.30 Uhr)

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	52,00 EUR

Entgelt bei tageweiser Betreuung:

Flexible Nachmittagsbetreuung (13.30 Uhr – 15.30 Uhr)

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	13,00 EUR

- 4) Das monatliche Entgelt für die **Hortbetreuung** (nur an der Humboldtschule möglich) für ein Kind wird nach dem Haushaltseinkommen sowie aller sonstigen der Haushaltsgemeinschaft zufließenden laufenden Einnahmen berechnet:

Entgelt bei Nutzung der 5-Tage-Woche:

Hortbetreuung (12.00 – 17.00 Uhr)

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	164,80 EUR

Entgelt bei tageweiser Betreuung:

Hortbetreuung bei Buchung einzelner Tage (12.00 – 17.00 Uhr)

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	41,20 EUR

- 5) Das monatliche Entgelt für die **Hortbetreuung beziehungsweise die Kombination mit der Kernzeitbetreuung** (nur an der Humboldtschule möglich) im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wird nach dem Haushaltseinkommen sowie aller sonstigen der Haushaltsgemeinschaft zufließenden laufenden Einnahmen berechnet:

Entgelt bei Nutzung der 5-Tage-Woche:

Kernzeitbetreuung + Hort (07.30 – 17.00 Uhr)

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	185,60 EUR

Entgelt bei tageweiser Betreuung:

Kernzeitbetreuung + Hort (07.30 – 17.00 Uhr)

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	46,40 EUR

- 6) Das **Ferienentgelt** für Kinder, die nicht an der **Hortbetreuung beziehungsweise der Kombination mit der Kernzeitbetreuung** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule teilnehmen, für ein Kind, wird nach dem Haushaltseinkommen sowie aller sonstigen der Haushaltsgemeinschaft zufließenden laufenden Einnahmen berechnet:

Entgelt bei Nutzung der 5-Tage-Woche:

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	82,00 EUR

Entgelt bei tageweiser Betreuung (dient nur als Berechnungsgrundlage):

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	20,50 EUR

- 7) Das Entgelt ist monatlich zu entrichten, unabhängig davon, ob im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen wurde.
- 8) Liegt der Betreuungsbeginn (Eintritt) im Laufe eines Monats, ist für diesen Monat ein anteiliges Elternentgelt zu entrichten.
- 9) Für Haushalte, deren Einkommen unter 2.500,- € liegt, wird das maßgebliche Entgelt auf Antrag wie folgt ermäßigt:

mtl. Bruttoeinkommen	Ermäßigung
über 1.600,00 bis 2.500,00 EUR	25 %
unter 1.600,00 EUR	50 %

- 10) Die Einkommensverhältnisse sind mit der Anmeldung spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Betreuungsbeginn glaubhaft darzulegen. Bei Nichtvorlage wird automatisch das Höchstentgelt berechnet, ebenso bei einer verspäteten Vorlage für den zurückliegenden Zeitraum.
- 11) Einkommensänderungen müssen der Gemeinde Plankstadt umgehend mitgeteilt werden, damit ggf. eine Entgeltanpassung vorgenommen werden kann. Eine der Gemeinde nachträglich bekannt gewordene Erhöhung des Haushaltseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Entgelts.
- 12) Nimmt gleichzeitig mehr als 1 Kind einer Familie die Grundschulkinderbetreuung in Anspruch, beträgt das zu zahlende Entgelt für jedes Geschwisterkind die Hälfte des für das erste Kind zugrunde gelegten Entgelts.

**§ 4
Entgelt-Aufschlag**

- 1) Möchten Eltern, die Ihr Kind nur tageweise angemeldet haben in den Ferien eine Ausweitung der Betreuungstage, so kann dies gegen einen Entgelt-Aufschlag je zusätzlichen Tag erfolgen.

- 2) Der Aufschlag für ein Kind, wird nach dem Haushaltseinkommen sowie aller sonstigen der Haushaltsgemeinschaft zufließenden laufenden Einnahmen berechnet:

1. Ferienbetreuungsmöglichkeit

07.30 Uhr – 13.30 Uhr

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	8,00 EUR

2. Ferienbetreuungsmöglichkeit

07.30 – 17.00 Uhr

mtl. Bruttoeinkommen	Entgelt /EUR
über 2.500,00 EUR	13,00 EUR

- 3) Für Haushalte, deren Einkommen unter 2.500,- € liegt, wird das maßgebliche Entgelt auf Antrag entsprechend § 3 Nr. 9 ermäßigt:

§ 5 Verpflegung

- 1) Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagstisch in der Hortbetreuung sowie im Kombiangebot Kernzeitbetreuung + Hortbetreuung ist bei der Nutzung der 5-Tage-Woche ein monatliches pauschales Essensgeld i.H.v. 60,00 € zu entrichten.
- 2) Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagstisch bei tageweiser Nutzung ist je in Anspruch genommenen Wochentag 1/5 des pauschalen Entgeltes in Höhe von 60,00 € zu entrichten:
- 3) Das Essensgeld ist einkommensunabhängig in vorgenannter Höhe zu entrichten.
- 4) Liegt der Betreuungsbeginn (Eintritt) im Laufe eines Monats, ist für diesen Monat ein anteiliges Essensgeld zu entrichten.
- 5) Nehmen Kinder, die ausschließlich in den Ferien betreut werden am gemeinsamen Mittagstisch teil, ist je in Anspruch genommenem Mittagessen ein Essensgeld i.H.v. 3,00 € zu entrichten. Die Anzahl der Mittagessen ist vor Betreuungsbeginn festzulegen.
- 6) Machen Eltern von der Wahlmöglichkeit nach § 4 Gebrauch, ist für jeden zusätzlich betreuten Tag ein Essensentgelt i.H.v. 3,00 € zu entrichten.

§ 6 Entstehung/Fälligkeit

- 1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts und des Essensgelds entsteht mit dem 1. Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats. Bei Betreuungsbeginn im Laufe des Monats entsteht die Pflicht zur Zahlung o.g. Entgelte mit dem 1. Tag des Eintritts.

- 2) Das Entgelt ist jeweils bis Ende des Kalendermonats zu zahlen.
- 3) Das Entgelt sowie das Essensentgelt für Kinder, die lediglich in den Ferien betreut werden oder das Entgelt sowie das Essensentgelt für Kinder, die nach § 4 an zusätzlichen Tagen betreut werden, sind vor dem Betreuungsbeginn zu entrichten.
- 4) Bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei aufeinander folgenden Monatsentgelten kann ein Ausschluss des Kindes aus der Betreuungseinrichtung erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsangebote und den Personensorgeberechtigten.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Betreuungsangebot an den Grundschulen in Plankstadt (Kernzeit-, Flexible Nachmittags – und Hortbetreuung) vom 22.06.2010 außer Kraft

Ausgefertigt: Plankstadt, den 03.05.2011

(Schmitt)
Bürgermeister